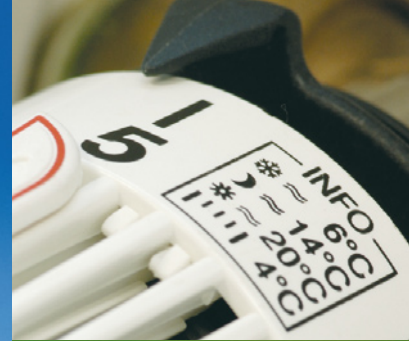


Energieeinsparverordnung EnEV

EEWärmeG und Primärenergiefaktor nach AGFW 309-1

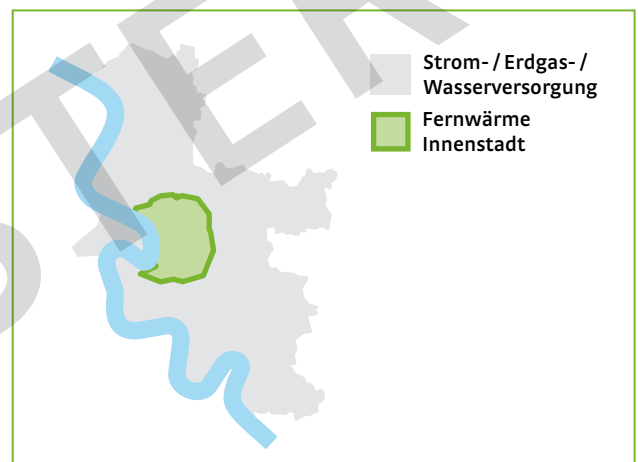


Bestätigung der Geeignetheit als ersatzweise Erfüllung nach §10 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Nummer VII der Anlage zum Bundesgesetz „Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich“ (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 (seit Januar in Kraft)

Die derzeitige Fernwärmeversorgung im Fernwärmenetz der Innenstadt Düsseldorf stellt nach der aktuellen Fassung des EEWärmeG eine ersatzweise Erfüllung nach §7 Nr. 3 EEWärmeG dar. Die Fernwärme wird in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt (Richtlinie 92/94/EWG) mit einem KWK-Anteil von über 50 %. Damit erfüllt das u. g. Gebäude (mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern), bei einer Deckung seines gesamten Wärmeenergiebedarfs durch Fernwärme des Innenstadtnetzes der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH, die Anforderungen des EEWärmeG.

Für das Fernwärmenetz Innenstadt ergeben sich auf Basis historischer Daten folgende Kennwerte:

Anteil der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugter Wärme	90 %
Anteil erneuerbare Energien	11 %
Primärenergiefaktor	0,00



Adresse des Objekts

Unterschrift Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH



**Stadtwerke
Düsseldorf** 
Netz GmbH